

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	§ 1
Fraktionen	§ 2
Ältestenrat	§ 3

II. Rechte und Pflichten des Gemeinderates

Rechtstellung der Gemeinderäte	§ 4
Auskunftserteilung und Aktenaufsicht	§ 5
Amtsführung	§ 6
Schweigepflicht	§ 7
Vertretungsverbot	§ 8
Befangenheit	§ 9

III. Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzung	
Einberufung des Gemeinderates	§ 10
Tagesordnung	§ 11
Beratungsunterlagen	§ 12
Öffentlichkeit der Sitzung	§ 13
Sitzungsordnung	§ 14

2. Beratung

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	§ 15
Verhandlungsgegenstände	§ 16
Verhandlungsablauf	§ 17
Vortrag, beratene Mitwirkung im Gemeinderat	§ 18
Redeordnung	§ 19
Sachanträge	§ 20
Geschäftsordnungsanträge	§ 21
Persönliche Erklärungen	§ 22
Fragestunde	§ 23
Anhörung	§ 24
Ordnung im Sitzungsraum	§ 25

3. Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit	§ 26
Allgemeine Abstimmungsgrundsätze	§ 27
Reihenfolge der Anträge bei Abstimmung	§ 28
Abstimmungsformen	§ 29
Wahlen	§ 30
Schriftliches Verfahren	§ 31
Offenlegung	§ 32

4. Niederschrift

Niederschrift	§ 33
Inhalt der Niederschrift	§ 34
Anerkennung der Niederschrift	§ 35
Einsichtnahme in die Niederschrift	§ 36

IV. Ausschüsse

Sinngemäße Anwendung dieser Geschäftsordnung	§ 37
Bildung der Ausschüsse	§ 38
Vertretung	§ 39
Vorsitz	§ 40

Öffentlichkeit, Zuhörer	§ 41
Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	§ 42
Klausurtagungen und Bürgerversammlungen	§ 42 a

V. Schlussbestimmungen

Auslegung der Geschäftsordnung	§ 43
Abweichung von der Geschäftsordnung	§ 44
Inkrafttreten	§ 45
Außerkräfttreten der bisherigen Bestimmungen	§ 46

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat sich der Gemeinderat am 19.09.2019 folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht der Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat nach § 33 a GemO gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern und jeweils dem Fraktionsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall werden die ehrenamtlichen Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden durch ein anderes Mitglied ihrer Fraktion vertreten, soweit diese einer Fraktion angehören. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues, weiteres Mitglied benannt.
- (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen
 - a) der Tagesordnung
 - b) des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats.
 Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat zwei Wochen vor jeder Sitzung des Gemeinderats ein. Für den Verhandlungsgang gelten die Regelungen der Gemeindeordnung. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
-§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO-

§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Antragsrecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragssteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen können je nach Gegenstand in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung gestellt werden, falls sie mit keinem der jeweils zuvor behandelten Punkte in Verbindung stehen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.
-§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO-

§ 6 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

-§§ 17 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GemO-

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Gemeinderat fort.
- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO-

§ 8 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.
- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die Schwägerschaft begründete Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz besteht oder
 4. einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zu Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemanden beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zu Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.
-§ 18 GemO-

III. Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzung

§ 10 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören und dürfen nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt worden sein. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag - bei Ausschusssitzungen auch sieben Tage – die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 12). In der Regel finden Sitzungen am dritten Donnerstag im Monat, die Ausschusssitzungen am Donnerstag statt. Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 18:00 Uhr und enden in der Regel spätestens um 22:00 Uhr. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.
- § 34 Abs. 1 und 2 GemO-

§ 11 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf. Auf die Tagesordnung wird der Tagesordnungspunkt, Beantwortung von Anfragen und Anträge der Gemeinderäte aus vorangegangenen Sitzungen gesetzt.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.
- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO

§ 12 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 10 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Gemeinderäte dürfen den Inhalten der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Die Beratungsunterlagen für sämtliche Ausschüsse sind nicht nur den zuständigen Ausschussmitgliedern, sondern allen Gemeinderäten zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen hiervon soll der Personal- und Gleichstellungsausschuss sein.
- (4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.
- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO-

§ 12a Beschlussprotokoll

Vor jeder Gemeinderatssitzung erhält jeder Gemeinderat eine Kurzübersicht in einfacher Form über alle Beschlüsse des Gemeinderats der vergangenen Sitzung mit kurzer Erklärung der Aufgabe.

§ 13 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlichen Sitzungen nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 35 GemO-

§ 14 Sitzungsordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

2. Beratung

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- §36 Abs. 1, §37 Abs. 1 GemO

§ 16 Verhandlungsgegenstände

Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts Anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Annahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (3) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen oder des nichtöffentlichen Teils ändern und auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Auf sie ist in der Sitzungsvorlage hinzuweisen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er Beamte oder Beschäftigte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünfte zuziehen. -§§ 33,71 Abs. 4 GemO-

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§18 Abs.1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführung.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragssteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,

- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand in einen gemischten Arbeitskreis unter Einbeziehung der Kommunalpolitik zu fachbereichsbezogenen Schwerpunkten zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

§ 22 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführung oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 23 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
- a) Es soll jeweils zu Beginn und zum Ende einer Gemeinderatssitzung eine Fragestunde stattfinden.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschläge nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
-§ 33 Abs. 4 GemO-

§ 24 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Person und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
-§33 Abs. 4 GemO-

§ 25 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
-§ 36 Abs. 1 und 3 GemO-

3. Beschlussfassung

§ 26 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlichen besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
-§ 37 GemO-

§ 27 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt beraten oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt werden, so kann auf Antrag über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 28 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Zur Reihenfolge der Abstimmung kann eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträge vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenen Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei

- mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größere Ausgabe oder die geringere Einnahme bringt.
- (4) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 29 Abstimmungsformen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Ist ein Antrag nicht widersprochen worden, so kann es dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 30 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt: unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
-§ 37 Abs. 7 GemO-

§ 31 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Den Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
-§ 37 Abs. 1 GemO-

§ 32 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in der Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
-§ 37 Abs. 1 GemO-

4. Niederschrift

§ 33 Niederschrift

- (1) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats ist vom Schriftführer je eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Neben handschriftlichen Aufzeichnungen sind Tonaufnahmen Hilfsmittel zur Feststellung der Niederschrift. Sie sind ausschließlich für die Niederschrift und für Archivzwecke zu verwenden und werden frühestens 6 Monate nach Unterzeichnung der Niederschrift gelöscht. Jeder Gemeinderat hat das Recht, innerhalb dieser Frist Tonaufzeichnungen der Gemeinderatssitzungen abzuhören.
- (3) Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Einzelbeschlüsse gefasst oder wird abweichend zur Vorlage beschlossen, so hat der Schriftführer den Wortlaut des Gesamtbeschlusses am Ende der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zusammengefasst darzustellen.
- (4) Jede Fraktion erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 34 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der Vorsitzende und jeder Gemeinderat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (vgl. § 31) oder durch Offenlegung (vgl. § 32) gilt Abs. 1 entsprechend.
-§ 38 Abs.1 GemO-

§ 35 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist den Fraktionen eine Woche vor der nächsten regulären Sitzung zur Anerkennung zuzuleiten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied jeder Fraktion, welches an den Verhandlungen teilgenommen hat und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Auflegen ¼ Stunde vor Sitzungsbeginn und durch Umlauf während der Sitzung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über dabei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
-§ 38 Abs. 2 GemO-

§ 36 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen verwahrt der Schriftführer.
- (2) Gemeinderäte können diese Niederschrift jederzeit einsehen und Aufzeichnungen machen. Aufzeichnungen über nichtöffentliche Sitzungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohner gestattet. Hierfür findet eine Veröffentlichung der öffentlichen Niederschriften im Bürgerinformationssystem auf der Homepage statt.
-§ 38 Abs. 2 GemO-

IV. Ausschüsse

§ 37 Sinngemäße Anwendung dieser Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung

§ 38 Bildung der Ausschüsse

- (1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Auch den Gemeinderäten die keiner Fraktion angehörenden, soll die Möglichkeit gegeben werden, in den Ausschüssen vertreten zu sein. Den Personalvorschlägen der Fraktionen soll entsprochen werden.
- (2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber gewählt.
- (3) Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse genügt es, wenn der von allen Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte getragene gemeinsame Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte zustande, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- (4) In die beschließenden Ausschüsse können durch Gemeinderat sachkundig Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die Zahl der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (5) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (6) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

§ 39 Vertretung

- (1) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten.
- (2) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, benachrichtigt es einen Stellvertreter derselben Fraktion und übergibt ihm die Tagesordnung. Diese Verpflichtung geht auf die Verwaltung über, wenn sich das ordentliche Ausschussmitglied für längere Zeit abgemeldet hat oder von der Teilnahme an der Sitzung befreit ist.
- (3) Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören haben keine Vertretung.

§ 40 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den beschließenden und beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister kann den Vorsitz auf ehrenamtliche Stellvertreter und wenn diese verhindert sind, auf ein Mitglied des betreffenden Ausschusses, das Gemeinderat ist, übertragen. Der Bürgermeister kann den Vorsitz jederzeit selbst übernehmen.

§ 41 Öffentlichkeit, Zuhörer

- (1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Gemeinderäte als Zuhörer teilnehmen. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie Anwendung.

§ 42 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten.
- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO

§ 42a Klausurtagungen und Einwohnerversammlungen

Der Gemeinderat führt mindestens eine Klausurtagung und eine Einwohnerversammlung pro Jahr durch. Die Einwohnerversammlung nach § 20 a GemO, wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Klausurtagung wird nach Absprache mit dem Gemeinderat vom Bürgermeister terminiert und einberufen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 43 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 44 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss abgewichen werden

§ 45 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

§ 46 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt

Bad Schussenried, den 26.09.2019

Achim Deinet
Bürgermeister